

STATUTEN

des Turnvereins Leissigen

1. NAME UND SITZ

Name

Art. 1

Der Turnverein Leissigen, gegründet 1920, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Art. 2

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Leissigen.

2. ZWECK DES VEREINS

Zweck

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Turnverband Berner Oberland (TBO), und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten, Verträge und Reglementen er sich unterstellt.

Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Ethik

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3. VEREINSSTRUKTUR

Mitgliederkategorien

Art. 6

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen
- Passivmitglieder
- Gönner
- Funktionäre.

Untersektionen

Art. 7

Der Turnverein kann zur Erfüllung seines Zweckes Riegen und Untersektionen führen.

Die Riegen und Untersektionen verwalten sich selbst.

Der Beitritt in eine Untersektion bedingt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Hauptverein.

Alle Mitglieder sind im STV Admin (ETAT) der nächsthöheren Instanz zu melden.

Mindestalter

Art. 8

Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr oder nach dem Beenden des 8. Schuljahres aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern erforderlich.

Mitturner

Art. 9

Mitturner können ab dem 12. Lebensjahr aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern erforderlich.

Mutationen

Art. 10

Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Verpflichtungen müssen erfüllt sein.

Streichung / Versetzung

Art. 11

Aktivmitglieder, welche trotz Mahnung des Vorstandes die Turnstunden nicht oder nur selten besuchen, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu den Passiven versetzt werden.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Freimitglieder

Art. 12

Freimitglieder werden Aktivmitglieder, die während 15 Jahren dem Turnverein angehören.

Aktivmitgliedern, die in anderen Sektionen des STV aktiv tätig gewesen waren, wird die Zeit angerechnet.

Ehrenmitglieder**Art. 13**

Für ausserordentliche Verdienste können Mitglieder oder andere Personen durch die Hauptversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.

**Passivmitglieder
und Gönner****Art. 14**

Passivmitglieder oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will.

4. PFLICHTEN UND RECHTE**Beachtung der
Statuten****Art. 15**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

**Abgabe der
Statuten****Art. 16**

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Stimmrecht**Art. 17**

Die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

**Befreiung der
Beitragspflicht****Art. 18**

Die Ehren-, Freimitglieder und Vereinsvorstände, sowie Funktionäre sind beitragsfrei.

Davon ausgenommen ist die Lizenz (Verbandsbeitrag) im Falle einer gleichzeitigen Aktivmitgliedschaft.

Vereinsvermögen**Art. 19**

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. ORGANISATION UND LEITUNG

Vereinsjahr

Art. 20

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Organe

Art. 21

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- die Riegenversammlung
- der Vorstand
- die technischen Komitees (TK) / die organisatorischen Komitees (OK)
- die Revisoren.

Hauptversammlung

Art. 22

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen, und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Geschäftsordnung

Art. 23

Die Hauptversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt. Diese beinhaltet ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Genehmigung des Protokolls
3. Jahresbericht der Präsident
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Jahresbudget
6. Jahresberichte der Riegenleiter
7. Beiträge und Entschädigungen
8. Mutationen
9. Wahlen
 - a) der Präsident
 - b) der Riegenleiter
 - c) der übrigen Vorstandsmitgliedern und Chargen
 - d) der Revisoren
 - e) des Fähnrichs
10. Ehrungen
11. Jahresprogramm
12. Wahl von Spezialkommissionen
13. allfällige Genehmigung von Statutenänderungen, Reglementsänderungen etc.
14. Anträge
15. Verschiedenes

Riegenversammlung

Art. 24

Die Riegenversammlung wird vom Riegenleiter geleitet. Die Riegenversammlung beschliesst die riegeninternen Aktivitäten und Veranstaltungen. Diese müssen mit dem Vereinszweck vereinbar und mit dem Jahresprogramm des Gesamtvereins koordiniert sein. Die Riegenversammlung hat keine Finanzkompetenzen. Finanzielle Angelegenheiten ausserhalb des Budgets werden von der ausserordentlichen Hauptversammlung behandelt.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die TK-Mitglieder, mit Ausnahme des Riegen-Präsidenten, werden von der Riegenversammlung gewählt.

Publikationspflicht der Versammlung

Art. 25

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt in der Regel schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

Wahlen / Abstimmungen

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 51 erwähnten Geschäften, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

Vorstand

Art. 27

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Sekretariat
- TK-Leitung Aktive
- Kommunikationsverantwortung
- Jugendverantwortung
- Materialverantwortung
- Beisitz

Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entsprechend ausgewogen ist.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in entsprechenden Pflichtenheften beschrieben und geregelt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es wird so gewählt, dass sich die Amtszeit der Vorstandsmitglieder jeweils zur Hälfte überschneidet. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident erfolgt.

Diese Bestimmung findet rückwirkend keine Anwendung. Sie gilt für Vorstandsämter, die erstmalig nach 2025 gewählt wurden.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser den Vizepräsidenten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

**Vertretung
Zeichnungs-
Berechtigung**

Art. 28

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär oder dem Kassier zu Zweien rechtsverbindlich.

**Beschlusskräftigkeit
Protokoll**

Art. 29

Der Vorstand ist in Anwesenheit der Mehrheit (fünf) seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

**Technische
Komitees**

Art. 30

Jede Riege wählt ein technisches Komitee (TK). Das TK besteht aus mindestens drei Riegenmitgliedern. Als TK Präsident amtiert der Riegenleiter. Der TK Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt; die übrigen TK Mitglieder werden von der Riegenversammlung gewählt.

Die Aufgaben der TK Mitglieder sind in entsprechenden Pflichtenheften beschrieben und geregelt.

Die TK's sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die TK's versammeln sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der TK Mitglieder als notwendig erachten.

Der TK Präsident ist verpflichtet an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter zu delegieren.

Fähnrich

Art. 31

Der Fähnrich trägt die Fahne an den vom Vorstand bestimmten Anlässen. Er tritt korrekt und mit der angebrachten Würde auf. Er pflegt die Fahne nach bestem Können und regt frühzeitig eventuell notwendige Reparaturen an. Er ist für die Ordnung im Fahnenkasten zuständig.

**Rechnungs-
revision**

Art. 32

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Rechnungsführung, die Jahresrechnung und die Abrechnungen der verschiedenen Vereinsanlässen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen entsprechende Anträge. Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung gewählt.

Sie werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

**Spezial-
kommissionen**

Art. 33

Spezialkommissionen können zur Lösung bestimmter Aufgaben von der Hauptversammlung oder des Vorstandes ernannt werden. In Spezialkommissionen muss der Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

6. FINANZEN

Grundsätzliches

Art. 34

Der Turnverein Leissigen verwaltet alle Riegen über eine Verwaltung und eine Gesamtkasse. Es gibt keine Riegenkassen und Riegenvermögen.

Einnahmen

Art. 35

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus:

- a) durch die Versammlung festzulegenden Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen aus turnerischen Aufführungen und anderen Anlässen
- d) Subventionen
- e) Zinsen und Kapitalien.

Mitgliederbeiträge

Art. 36

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt. Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge sind im 3. Quartal des Vereinsjahres auszustellen. Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Die Aktivmitgliederbeiträge sind für alle Riegen (mit Ausnahme der Jugendorganisationen) einheitlich.

- Ehren und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Aktivmitglieder bezahlen grundsätzlich den vollen Vereinsbeitrag.
- Schüler und Lehrlinge bezahlen einen reduzierten Vereinsbeitrag.
- Gönner bezahlen einen beliebigen Beitrag.
- Passivmitglieder bezahlen den durch die Hauptversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrag.

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Ausgaben

Art. 37

Die Einnahmen werden verwendet für:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Obligatorische Versicherungen der Aktiven und Jugendmitgliedern gemäss Sportversicherungskasse (SVK)
- c) Anschaffungen von Geräten und Turnmaterial
- d) Leiterausbildung und Wettkämpfe
- e) Entschädigung an Leiter und Funktionäre
- f) Verwaltungskosten
- g) verschiedene von der Hauptversammlung oder dem Vorstand bestimmte Ausgaben oder Anlässe.

Ausgabenkompetenz

Art. 38

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz bis Fr. 1000.- pro Geschäft.

Spezialfonds

Art. 39

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Dazu führt der Kassier gesondert Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die Hauptversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

Geldanlagen

Art. 40

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen. (Sparheft, Obligationen, Kassarischeine usw.)

Haftbarkeit

Art. 41

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

Versicherungen

Art. 42

Nebst der obligatorischen Grundversicherung der SVK hat sich jedes turnende Mitglied gegen Unfall im Turnbetrieb selbst zu versichern. Bei Nichtbefolgen dieses Artikels lehnt der Turnverein jegliche Haftung ab. Sämtliche Unfälle während des Turnbetriebs sind durch den Verunfallten dem verantwortlichen Leiter unverzüglich zu melden, damit dieser die Unfallmeldung an die Sportversicherungskasse SVK des STVs weiterleiten kann.

Die Mitglieder anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK. Der Verein ist verantwortlich, dass die turnenden Mitglieder und Leitenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

7. TÄTIGKEITEN DES VEREINS

Vereinstätigkeit

Art. 43

Als Grundlage der Vereinstätigkeit gelten die Artikel 3 und 4 dieser Statuten. Der Turnverein Leissigen pflegt die Beziehung zu den Untersektionen und unterstützt deren Bemühungen. Gewisse Aufgaben (Wettkämpfe, Trainings, usw.) können gemeinsam gelöst werden.

Obligatorische Turnstunden

Art. 44

Zur Vorbereitung der Turnfeste und anderer Anlässe kann der Besuch der Turnstunden als obligatorisch erklärt werden.

Jugend & Sport

Art. 45

Die Jugendorganisation übernimmt soweit als möglich die Aufgaben von Jugend & Sport und führt entsprechende Kurse durch.

Jugendorganisation

Art. 46

Mit der Führung der Jugendangebote bezweckt der Turnverein, Kinder und Jugendliche im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an gesunden Leibesübungen zu wecken. Die Jugendorganisationen sollen auch den Nachwuchs für die Riegen im Turnbetrieb sichern.

Die Jugendorganisation kann für bestimmte Neigungsgruppen spezielle Trainings mit erhöhten Anforderungen anbieten.

Die Aufgaben der Leiter sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Turnfeste

Art. 47

Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welcher er angehört, teil.

Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

8. ARCHIV

Art. 48

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassabücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Archiv aufzubewahren. Standort des Archivs ist das Gemeindearchiv Leissigen.

9. Datenschutz und -sicherheit

Art. 49

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

10. PUBLIKATIONEN

Verband

Art. 50

Publikationen des Verbands (STV sowie TBO) sind online einsehbar.

11. REVISIONSBESTIMMUNGEN

Teilrevision

Art. 51

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Totalrevision

Art. 52

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der turnenden Mitglieder fünf Wochen vor der Hauptversammlung ein entsprechendes Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

12. ÜBERGANGS – UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 53

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Ein allfälliges Restvermögen muss, bis zu einer Neugründung des Turnverein Leissigens, der Einwohnergemeinde Leissigen zur Verwaltung übergeben werden.

Gültigkeit & Genehmigung

Art. 54

Die vorliegenden Statuten ersetzen die noch gültigen und sind an der Hauptversammlung vom 06.02.2026 angenommen worden. Die Genehmigung wurde vom Verband in Aussicht gestellt, Änderungen treten ab sofort in Kraft.

Leissigen, 06.02.2026

Der Präsident



Manuel Steuri

Die Vizepräsidentin



Melanie Sauser

Genehmigung

Den vorstehenden Statuten des Turnvereins Leissigen vom 6. Februar 2026 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Thun, 20. Februar 2026



Roger Hunziker
Chef Finanzen



Frédérique Vanetti
Chefin Spitzensport